

einen Unterhaltsbeitrag zu eigenem Renteneinkommen.

89,8 Prozent der im Jahre 1973 geschiedenen Frauen verfügten während des Scheidungsverfahrens über eigenes Einkommen, davon 91,6 Prozent über mehr als 250 M monatlich.

Von den im Jahre 1973 geschiedenen Frauen waren während der Ehe berufstätig:

stärker	W	W	W	4-J	CO
BP	SH	T5	GO	f	CO
	<	$\frac{n}{5}$	0	s	5
	cd	> 5	0		
25 716	1 712	1 240	8 281	1595	38 544

Davon kamen bei Scheidung Unterhaltszahlungen des geschiedenen Partners in Betracht:

411	872	116	942	642	2 983
-----	-----	-----	-----	-----	-------

Danach haben 54 Prozent der rund 3 300 während der Ehe nicht oder nur anfangs berufstätig gewesenen Frauen keinen Unterhalt nach der Scheidung in Anspruch genommen. Soweit im übrigen eine Unterhaltsgewährung erfolgte, geschah dies wiederum zu 90 Prozent befristet. Nur 271mal (9 Prozent aller Unterhaltszahlungen) wurde unbefristet Unterhalt zugesprochen.

Es ist jedoch festzustellen, daß mitunter trotz gegebener Bedürfnisse darauf verzichtet wird, einen Unterhaltsantrag zu stellen, vor allem, wenn vorübergehend nur eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden kann. Das wirkt sich oft nachteilig auf die bei den Müttern lebenden Kinder aus. Die Gerichte müssen durch die Erfüllung ihrer Belehrungspflicht stärker auf die volle Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Unterhaltsberechtigten hinwirken.

2. Zu den Voraussetzungen und der Dauer der Unterhaltsverpflichtung

2.1. Den Gerichten bereitet die Beurteilung der Unterhaltsbedürftigkeit nach § 29 Abs. 1 FGB im allgemeinen keine Schwierigkeiten. Das trifft auch für die Dauer der Unterhaltszahlung zu, was sich auch darin zeigt, daß nur in wenigen Fällen ein Antrag gemäß § 31 FGB auf Weiterzahlung von Unterhalt gestellt wird. In einer Reihe von Verfahren ist jedoch von Anfang an die Zahlungsdauer nicht ausreichend bemessen worden. So wird von den Gerichten z. B. nicht selten übersehen, daß geschiedene Frauen, die erst in den Arbeitsprozeß eintreten, nicht sogleich Arbeitseinkommen erhalten. Zur vollen Wahrung der Interessen der Unterhaltsberechtigten ist stärker darauf zu achten, daß die Unterhaltsdauer mindestens bis zu dem Zeitpunkt bestimmt wird, zu dem das Arbeitseinkommen zur Verfügung steht.

Werden erst nach einer gewissen Einarbeitungszeit den Lebensbedarf voll deckende Einkünfte erzielt, ist für eine angemessene längere Zeit ein Unterhaltsbeitrag zuerkennen. Bezieht ein Ehegatte nach der Scheidung eine Mindest- oder diese nur wenig übersteigende Rente und sind die Voraussetzungen für eine zeitlich unbegrenzte Unterhaltsgewährung nicht gegeben (Ziff. 2.2.), halten es die Gerichte zutreffend für gerechtfertigt, ihm zur Erleichterung des Übergangs in die allein auf die Rente zugeschnittenen Lebensverhältnisse einen Unterhaltszuschuß zuzuerkennen. Ein solcher Zuschuß kann, wie die Praxis zeigt, vor allem gerechtfertigt sein, wenn

- der Berechtigte infolge einer während der Ehe eingetretenen ernstlichen Krankheit oder wegen vorwiegend häuslicher Tätigkeit keinen höheren Rentenanspruch erworben hat;
- der Berechtigte wegen Krankheit erhöhte Bedürfnisse hat;

— die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten besonders günstig sind.

2.2. Die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für einen unbefristeten Unterhalt (§ 29 Abs. 2 FGB) werden beachtet. Die Fälle, in denen unbefristet Unterhalt zugesprochen wird, konzentrieren sich im wesentlichen darauf, daß bei gegebener Leistungsfähigkeit des Mannes und Unterhaltsbedürftigkeit der Frau

- eine langjährige Ehe bestand und die Frau sich in hohem Alter befindet oder
- nicht mehr behebbare gesundheitliche Schäden beim Berechtigten bestehen.

Von den Gerichten wird dabei im allgemeinen auch beachtet, daß es — entsprechende Leistungsfähigkeit des Mannes vorausgesetzt — bei Bezug einer Mindestrente oder einer diese nur wenig übersteigenden Rente im Einzelfall vertretbar ist, auch für unbegrenzte Zeit einen Unterhaltsbeitrag zuzubilligen (vgl. OG, Urteil vom 8. August 1972 - 1 ZzF 17/72 - NJ 1972 S. 720).

3. Zur Höhe der Unterhaltsverpflichtung bei befristeter Unterhaltsgewährung

3.1. Ausgangspunkt für die Bestimmung der Höhe des nach § 29 Abs. 1 FGB befristet zu leistenden Unterhalts ist in der Mehrzahl der untersuchten Entscheidungen erkennbar der Grundsatz, dem unterhaltsberechtigten Ehegatten nach Möglichkeit einen annähernd gleichen Lebensstandard zu gewähren, wie er ihn vor der Scheidung der Ehe hatte, um sich besser in die künftig veränderten Verhältnisse einleben zu können (Ziff. 5.2. des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 5. Plenartagung vom 13. Dezember 1972 zu den Aufgaben der Gerichte im Eheverfahren, die Interessen minderjähriger Kinder zu wahren [NJ 1973, S. 37 ff.]). Das gilt nach ständiger Rechtsprechung auch für Vergleiche und bei Teilzeitbeschäftigung des berechtigten Ehegatten. Jedoch zeigen sich hinsichtlich der konkreten Konsequenzen, die aus diesem Grundsatz abgeleitet werden, zum Teil sehr erhebliche Unterschiede, denen unklare Auffassungen, zu einem geringen Teil nachlässige Arbeitsweise, aber auch Probleme zugrunde liegen, die sich aus der Kompliziertheit der zu beachtenden Lebensumstände ergeben. Auf die hauptsächlichsten der gegenwärtig erkennbaren und lösbaren Fragen und Probleme wird nachfolgend näher eingegangen.

3.1.1. Nach den getroffenen Feststellungen liegen die Unterhaltsfestsetzungen im allgemeinen zwischen 100 und 300 M. 33 Prozent der Unterhaltsbeiträge betragen nicht mehr als 150 M, bei weiteren 38 Prozent liegen sie zwischen 160 bis 200 M.

Wie die Untersuchungen zeigen, weichen die Unterhaltsbeiträge bei gleicher oder ähnlicher Sachlage zum Teil erheblich voneinander ab. Infolgedessen sind die unterhaltsberechtigten Frauen nicht selten in recht unterschiedlichem Maße an den Einkünften des unterhaltsverpflichteten geschiedenen Ehemannes beteiligt. Zum Teil beträgt ihr Anteil weniger als 20 Prozent, zum Teil aber auch mehr als 40 Prozent vom vergleichbaren Einkommen des Verpflichteten.

Nicht selten wird die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten ungenügend beachtet. So sind besonders in den Fällen, in denen bis 150 M Unterhalt zugebilligt worden ist, zu niedrige Beträge festgesetzt worden. Das hat zur Folge, daß die unterhaltsberechtigten Frauen mit den ihnen zuerkannten Beträgen allenfalls ihre notwendigen, aber nicht — richtigerweise — die angemessenen Bedürfnisse i. S. des § 29 Abs. 1 FGB befriedigen können. Um zu sichern, daß die Frauen während der Überbrückungszeit einen den ehelichen Verhältnissen angemessenen Lebensbedarf decken können (vgl. Abschn. 5.2).